

(2) Verletzt die Produktionsgenossenschaft den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation I der Produktionsgenossenschaft sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit Zinszuschläge bis zu einem Gesamtzinssatz von 15 % an wenden,
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren,
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Von der Einleitung der im Abs. 2 genannten Maßnahmen ist die Produktionsgenossenschaft von der Bank schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Einleitung der Maßnahmen zu Abs. 2 Buchstaben b und c erfolgt unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den für das Konto der Produktionsgenossenschaft bestimmten Eingängen
- aus Guthaben der Produktionsgenossenschaft

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen der Produktionsgenossenschaft auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

§13

(1) Die Bank erklärt Produktionsgenossenschaften mit Zahlungsschwierigkeiten, die Maßnahmen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit einschließlich der Beseitigung der Ursachen nachweisen, für bedingt kreditwürdig. In diesem Falle leitet sie Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 ein.

(2) Die Bank erklärt Produktionsgenossenschaften für kreditunwürdig, die

- zahlungsunfähig geworden sind oder
- Verluste aufweisen

und keine Garantie für die Beseitigung der Ursachen und für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie für die Aufholung der Verluste geben können. In

diesem Falle hat die Bank nach vorheriger Unterrichtung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen örtlichen Rates und des Leitbetriebes der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe die Kreditgewährung einzustellen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. c einzuleiten.

§14

Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen Organen und anderen gesellschaftlichen Gremien

Die Bank hat die Einleitung von Maßnahmen gemäß §§ 11 bis 13, insbesondere wenn es sich um bedeutende Probleme der betrieblichen Entwicklung handelt, mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gremien zu verbinden. Sie erläutert diesen Gremien ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die volle Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit.

§15

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen der Produktionsgenossenschaft und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch der Produktionsgenossenschaft, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde,

- bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik: das übergeordnete Bankorgan,
- bei den Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe: der Genossenschaftsrat

nach Beratung mit dem wirtschaftsleitenden Organ.

§16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zinsregelungen dieser Verordnung sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden.

(2) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits abgeschlossene Kreditverträge und Verträge zur Anlage von Geldfonds unterliegen nicht den Regelungen dieser Verordnung.